

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LXXIX.

Bern, den 16. Nov. 1799. (26. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 28. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Zaslins Meinung.)

Ich werde zuerst über den Beschluß selbst einige Bemerkungen machen, und hier kann ich nicht anders als nach meiner Ueberzeugung mich erklären, daß, sobald es von dem Gesetzgeber selbst als wichtig und nöthig anerkannt ist, über die Verfahrungsweise beim Verkauf der Nationalgüter allgemeine Vorschriften durch ein Gesetz zu bestimmen, ich die Abfassung dieses Beschlusses sehr pünktlich, sehr klar, und sehr schicklich finde, um diesen Zweck zu erreichen. Der 1. und 2. Artikel hängen schon mit vieler Vorsicht an, weil sogar nur der Vorschlag zu einem Verkauf vom Direktorio geschehen, von den Rätthen bewilligt werden, und die genaue Beschreibung mitfolgen muß.

Laut dem 4. Art. erwählt die Verwaltungskammer ein Mitglied oder andere Person zur Schätzung, der 6. Art. erfordert zmalige Publikation durch öffentliche Blätter; der 7. Artikel, der nur 2 Steigerungstage, anstatt vorher 3 bestimmt, ist nach dem Wunsch des Senats geändert worden; der 11. Art. sagt, das meiste Gebot sei erst gültig, wenn der Kauf durch die Gesetzgeber gutgeheißen worden; der 13. Artikel geht noch weiter, indem er dem Direktorio zwar aufträgt wegen Zahlungsart und Sicherheit, bei jedem einzelnen Kauf die zweckmäßigsten Bedingungen festzusetzen, aber (und dies ist wohl zu bemerken) unter Vorbehalt der Ratifikation. Infolge des 15. Art. muß bei der Versteigerung ein Glied der Verwaltungskammer, oder eine von ihr bestellte Person gegenwärtig seyn; die Erlaubniß, eine Person bestellen zu dürfen, billige ich um so mehr, da es Käufe von geringer Bedeutung geben kann, wo die Reise

eines Verwalters nicht nur überflüssig, sondern zu kostspielig wäre. Endlich finde ich den der Commission verwerflich scheinenden 17. Artikel um so zweckmäßiger, und um so weniger zur Willkührlichkeit führend, weil just der Fall, daß die Zahlungstermine nicht durch ein allgemeines Gesetz bestimmt werden können und sollen, erfordert, daß das Direktorium sie jedesmal nebst Beschaffenheit der Umstände vorlege, und der Prüfung und Gutheißung unterwerfe.

Nun komme ich noch auf die Erwägungsgründe, um Verentwillen die Commission, weil sie eine andere Meinung, ja sogar einen andern Grundsatz hat, den Beschluß abermals verwerfen will. Was sagen denn diese Erwägungsgründe? „Es könne die allgemein machende Vorschrift nicht auf die Zahlungsart ausgedehnt werden, weil dieser von dem größern oder kleinern Bedürfniß des Staats, und von dem bessern oder schlechtern Vermögen der Käufer abhänge, weil eine allgemeine Vorschrift über Termine die Reichen begünstigen, und oft den weniger Begüterten ausschließen könnte, das her zweckmäßiger sei, dem Direkt. unter Sanktion der gesetzgebenden Rätthe, diese von zufälligen Umständen abhängende Bedingungen in einzelnen Fällen zu überlassen.“ Dieser Ausspruch des großen Rathes ist in meinen Augen klar und bestimmt, warum er die Zahlungsbedingungen nicht allgemein festsetzen will, er giebt die Ursache an. Die Commission behauptet das gerade Gegentheil: sie weißagt die Entstehung der Uebel, welche der große Rath vermeiden will, wenn ihre Meinung nicht befolgt wird. Es bedarf also wohl einiger Untersuchung, wer Recht haben mag? im ersten Anblick wäre man geneigt, den Gründen der Commission beizustimmen, sie hat besonders Recht in Ansehung der Wichtigkeit dieser noch bestehenden Hülfsquelle, und dem Bestreben, eine Concurrenz von mehreren Käufern zu erzielen, ganz kauf

männlich ist dieser Gesichtspunkt. Allein bei näherer Prüfung, bei Uebersicht der vielen einzelnen, zufälligen, und durch ein Gesetz unmöglich vorzusehenden Umständen, die bei einem solchen Verkauf eintreten können und werden, und bei dem Einfluß, den sie nothwendig auf die Bedingnisse haben müssen, gebe ich wenigstens dem Erwägungsgrund des großen Rathes und seinem Ausspruch den Vorzug. Mein Hauptgrund ist dieser. Soll die Nation als Verkäufer sich selbst die Hände binden? Ist nicht im Beschluß durch alle nur mögliche Erleichterung für jeden Käufer auf das bestmögliche gesorget? Ist nicht zur Beruhigung des Gesetzgebers und der Nation eine dreifache Sanction verordnet, bei dem Vorschlag zum Verkauf, bei den Zahlungsbedingnissen, und bei der Gültigkeit des Meistgebots? Was kann wohl für eine kräftigere Vorsicht verlangt werden? Ist es nicht vielmehr Wohlthat für die Nation, wenn ihre Stellvertreter nach ihren Pflichten das Bedürfniß des Staates zu beherzigen, in einem solchen Fall nicht durch ein allgemeines Gesetz sich die Hände gebunden sehen, und folglich, wo es Anlaß und Localität erheischt, durch Gutheißung kürzerer Termine sich die Benutzung von darbietenden Hilfsquellen nicht erschweren dürfen, oder in so viel einzelnen Fällen, wie es geschehen würde, Ausnahmen von einem getragenen Gesetze zu bewilligen be müht wären. Wie kann der Reiche allein, und vorzüglich als begünstigt angesehen werden, wenn nach den Vorschriften des Beschlusses Publikation sowohl der Steigerung, als der Zahlungsbedingnisse vorausgehen? Ehender würde ich den Spekulationsgeist eines Reichen zum Schaden des Armen und der Nation selbst befürchten, wenn er in Folge eines allgemeinen Gesetzes über diesen Punkt, Gewinn zu hoffen hätte, durch Erhaltung bei abkürzenden Terminen eines Disconto von gewissen pro Cent, wozu es kommen und darauf vorläufig Rechnung gemacht werden würde. Auch wenn der Erwägungsgrund sagt von besserem und schlechterm Vermögen der Käufer, daß darauf Rücksicht zu nehmen; so kann ich die abscheulichen Umtreibs-Begünstigungen und Betrügereien in dem uns von der Commission vorgewiesenen Spiegel nicht finden, weil nach meinem Dafürhalten nicht auf dem Plage nach Uebersicht der Käufer, sondern im Saale der Gesetzgeber die

die Bedingnisse zu machen, oder wenigstens zu ratificiren seyn werden. Ueberdies glaube ich allerdings die Gesetzgeber und die vollziehende Gewalt haben alle Rücksicht und Vorsicht zu nehmen, daß durch schlechte Vermögensumstände eines Bieters die Nation nicht zu Schaden komme, sondern bis zur richtigen Ablösung auch des letzten Termins bei einem solchen Werk hinlanglich gesichert sey.

B. R. Ich sollte kaum glauben, daß wenn wir den gegenwärtigen Beschluß verwerfen würden, uns ein anderer über gleichen Gegenstand zukame; in diesem Fall bliebe jedesmal die Leistung der Verkaufsart dem Directorio überlassen, so zwar in meinen Augen gar kein Unglück wäre, weil ich bereits von dem pünktlichst und vorsichtsmäßigen Benehmen überzeugt bin; weil ich aber dennoch die Einrichtung einer allgemeinen Vorschrift, so weit es sich im allgemeinen thun läßt, für gut und zweckmäßig halte, weil ich in dem Inhalt des dießmaligen Beschlusses dieses finde, so nehme ich denselben aus voller Ueberzeugung an.

Erauer stimmt der Commission bei und zur Verwerfung; wir sollen unser Veto nicht darum aufgeben, weil wir es schon ein oder mehrere Male auf den gleichen Gegenstand angewandt haben.

Jäslin: Wir müssen doch alle überzeugt seyn, daß wiederholte Verwerfungen der Beschlüsse des großen Rathes über den gleichen Gegenstand schon darum traurig sind, indem sie der Gesetzgebung viele Zeit wegnehmen. Uebrigens hat er nicht aus diesem Grund zur Annahme gerathen.

Lüthi v. Lang. stimmt der Commission bei, und spricht aus vieljähriger Erfahrung; um viele Kauflustige zu versammeln, müßten nothwendig die Zahlungsbedingnisse zum voraus bekannt seyn. Der industriose Landmann muß hauptsächlich bei solchen Ankäufen begünstigt werden, dazu sind entfernte Zahlungsstermine nothwendig; ohne sie wird nur der Reiche, der mit seinem Kauf Bucher treiben will, sich als Käufer einfinden.

Meyer v. Arb. glaubt, der Beschluß könne angenommen werden; er versteht denselben so, daß auch die Bedingnisse des Verkaufs jedesmal den gesetzgebenden Rathen müssen vor der Versteigerung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eraner: Die Commission verlangt, daß durch ein allgemeines Gesetz diese Bedingnisse festgesetzt, und nicht der Willkühr überlassen werden.

Meyer v. Ur. Die Auslegung, die Meyer v. Urb. dem Beschluß giebt, ist ganz irrig.

Moser spricht für die Verwerfung des Beschlusses.

Auf Usteris Antrag erhalten der Präsident der Verwaltungskammer von Luzern, Bürger Mayr, und ein zweites Mitglied dieser Kammer, die Ehre der Sitzung.

Lüthi v. Lang. widerlegt die Auslegung, die Meyer v. Urb. dem Beschluß geben will; wann die Gesetzgebung die Verkaufsbedingnisse gutheissen soll, warum könnte dieß nicht ein für allemal durch ein allgemeines Gesetz geschehen?

Cart spricht für die Annahme; um zum dritten mal einen Beschluß zu verwerfen, muß diese Verwerfung durch starke Gründe motivirt seyn; diese findet er in dem Commissionalbescheid nicht; die Art. 13 und 17 gefallen auch ihm nicht; aber diesen Unvollkommenheiten wird durch andere Theile des Beschlusses, besonders durch die nothwendig erforderliche Genehmigung der Gesetzgebung in jedem einzelnen Falle, vorgebogen.

Es ist in so vieler Hinsicht nothwendig, den Verkauf der Nationalgüter zu beschleunigen und zu beschleunigen; die Güter werden besser angebaut, und mehr Vortheil daraus gezogen, wann sie in Privathänden sind; dann haben wir eine zahlreiche Klasse brauer Bürger, die man Aristokraten nennt; sie sind die reichsten von uns; sie haben ihr Gold vergraben; aber sie wissen auch, daß ein Dämon herumgeht, der den Schätzen nachspürt; sie werden es von selbst wieder ans Licht bringen, so bald sie es sicher und mit Vortheil anwenden zu können glauben; sie werden Nationalgüter aus Gründen ihres eigenen Interesse kaufen, und dadurch die Republik lieben lernen; endlich, was die Hauptsache ist, haben wir nicht Geld nöthig? Können wir ohne Geld unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit erhalten?

Sollen wir fortfahren, Gegenstand der Verachtung für unsere Freunde und für unsere Verbündeten zu seyn? Nein, das wollen, das sollen wir nicht länger — Meize ganze Seele empört sich vor dem Gedanken. Wo nehmen wir das Geld her? Soll unser armes Volk

mit Auflagen vollends niedergedrückt werden? Nein, die Nationalgüter sollen und können uns das benöthigte Geld verschaffen: darum beschleunige und begünstige man ihren Verkauf.

Wir haben weder politisches, noch Finanz- noch Militärsystem; wir leben von einem Tag zum andern. Wo ist unser Schatz, wo ist unsere Armee? und doch kann der Feind, den nicht wir vertrieben haben, wiederkommen, und wir wollten uns bei Kleinigkeiten, bei Kreuzern und Rappen aufhalten? Mögen alle Nationalgüter zu Grunde gehen, und dafür die Republik gerettet werden! Ich stimme zur Annahme.

Meyer v. Ur. Wenn die Republik eine Million braucht, so ist diese leichter zu erhalten, wenn man für vier Millionen Güter verkauft auf lange Termine, als nur für eine Million um baares Geld.

Lüthard. Cart hat eine Quelle der Verschiedenheit unserer Meinungen aufgedekt; es fragt sich nämlich: will man baares Geld für den Augenblick, oder aber sucht man den höchsten Preis, der Nation aus ihren Gütern zu erhalten? Ich will nicht in Widerlegung der Gründe Cart's für die erstere Meinung eintreten; unser Zweck ist der gleiche, aber die Mittel sind verschieden, wodurch wir ihn zu erreichen suchen. Als Verwalter der Nationalgüter sollen wir freilich der Nation den möglichsten Gewinn aus denselben zu erhalten bemüht seyn, und in dieser Beziehung hat der Beschluß des großen Rath's Verschiedenes, was ihn verwerflich macht. Der große Rath hat offenbar dem Direktorium die Bestimmung der Zahlungsbedingnisse überlassen wollen, eben weil er nicht den Zweck des höchsten zu erhaltenden Preises sich vorsezte. (Die Fortsetzung folgt.)

Einladung an Menschenfreunde, zur Theilnahme an der neuen Hilfsanstalt für die nothleidenden Einwohner unsers hartbedrängten Vaterlandes.

Zürich, 31. Oktober 1799.

War es je unnöthig, durch Schilderungen von Noth und Elend die Gefühle theilnehmens der Menschlichkeit rege zu machen, so ist dieß jetzt der Fall: jetzt, da bald unser ganzes, sonst so blühendgesegnetes Vaterland, ein Schauplatz